

## **Verordnung**

des Regierungspräsidiums Stuttgart  
über das Naturschutzgebiet  
„Kutschenberg-Heuschlaufenberg-Stürzelberg“

Vom 15. Dezember 2017

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Erklärung zum Schutzgebiet**
- § 2 Schutzgegenstand**
- § 3 Schutzzweck**
- § 4 Allgemeine Verbote**
- § 5 Verbote von baulichen und anderen Maßnahmen**
- § 6 Regeln für die Landwirtschaft**
- § 7 Regeln für die Forstwirtschaft**
- § 8 Regeln für die Jagd**
- § 9 Bestandsschutz**
- § 10 Schutz- und Pflegemaßnahmen**
- § 11 Befreiungen und Berücksichtigung des Natura 2000-Status**
- § 12 Ordnungswidrigkeiten**
- § 13 Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme**
- § 14 Inkrafttreten**

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1 und 2, 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) sowie des § 23 Abs. 3 und 8 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. 2015, 585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und weiterer Vorschriften vom 21. November 2017 (GBl. S. 597) sowie auf Grund von § 42 Abs. 5 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) vom 25. November 2014 (GBl. 2014, 550), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (GBl. S. 577),

wird verordnet:

## **§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet**

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Steinheim am Albuch (Gemarkung Söhnstetten) und Gerstetten (Gemarkung Gussenstadt), Landkreis Heidenheim, und der Gemeinde Böhmenkirch (Gemarkung Böhmenkirch), Landkreis Göppingen, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Kutschenberg-Heuschlaufenberg-Stürzelberg“.

(2) Das Naturschutzgebiet ist zugleich ein Teil eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der FFH-Richtlinie<sup>1</sup>.

## **§ 2 Schutzgegenstand**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 76,3 ha und besteht aus zwei Teilflächen.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt südwestlich des Ortsteils Söhnstetten der Gemeinde Steinheim am Albuch, südöstlich der Gemeinde Böhmenkirch und nördlich des Ortsteils Gussenstadt der Gemeinde Gerstetten.

Zum Schutzgebiet gehört ein Teilgebiet nördlich der B 466 im Bereich Heuschlaufenberg mit im Wesentlichen Magerrasen, Wacholderheiden und Weiden sowie ein Teilgebiet südlich der B 466 mit Magerrasen, Wacholderheiden, Streuobstwiesen, Wiesen und Äckern im Bereich Kutschenberg. Das Teilgebiet südlich der B 466 setzt sich mit Wacholderheiden und Magerrasen im Eseltal und Ulmer Tal mit Stürzelberg fort und weist zusammen mit angrenzenden strukturreichen Waldflächen, Wiesen und Äckern ein abwechslungsreiches Mosaik verschiedener Nutzungen auf.

Das Schutzgebiet umfasst auf dem Gebiet der Gemeinde Steinheim am Albuch, Gemarkung Söhnstetten, ganz oder teilweise die Gewanne „Kutschenberg“, „Heuschlaufenberg“, „Eseltal“ und „Mönchhalde“.

Einbezogen sind dabei auf dem Gebiet der Gemeinde Gerstetten, Gemarkung Gus-

---

<sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368).

senstadt, ganz oder teilweise die Gewanne „Einsiedel“ und „Stürzelberg“ und auf dem Gebiet der Gemeinde Böhmenkirch, Gemarkung Böhmenkirch, ganz oder teilweise die Gewanne „Ulmer Tal“, „Bräuersberg“, „Anger“, „Anreiß“, „Benzenhauser Teich“ und „Kutschenberg“.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 25.04.2017 im Maßstab 1 : 25.000 mit einer durchgezogenen roten Linie umgrenzt und flächig rot punktiert sowie in einer Detailkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 25.04.2017 im Maßstab 1 : 2.500 mit durchgezogener roter, rot angeschummerter Linie eingetragen.  
In vorgenannter Übersichtskarte ist das FFH-Gebiet „Steinheimer Becken“ mit einer durchgezogenen blauen Linie umgrenzt und blau schraffiert.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

### **§ 3 Schutzzweck**

(1) Schutzzwecke sind:

- der Erhalt, die Wiederherstellung und die Entwicklung des komplexen, durch historische landwirtschaftliche Nutzung in Form von Weide und Mahd entstandenen Vegetationsmosaik des Heuschlaufenbergs, des Kutschenbergs, des Eseltals, des Ulmer Tals und des Stürzelbergs;
- der Erhalt und die Entwicklung der Wacholderheiden, Kalk-Magerrasen, Mageren Flachland-Mähwiesen und altholzreichen Buchenwälder als Lebensräume für eine Vielzahl von z. T. gefährdeten Pflanzen- und Tierarten;
- der Erhalt und die Entwicklung des Standortreichtums, der durch den kleinräumigen Wechsel von Felsbildungen, Schutthalden und unterschiedlichen Bodenverhältnissen hervorgerufen wird.

(2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung und Entwicklung der in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie, insbesondere der Lebensraumtypen

- Wacholderheiden (Code 5130)
- Kalk-Pionierrasen (Code \*6110)
- Kalk-Magerrasen (Code 6210)
- Artenreiche Borstgrasrasen (Code \*6230)
- Magere Flachland-Mähwiesen (Code 6510)
- Kalkschutthalden (Code \*8160)
- Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (Code 8210)
- Waldmeister-Buchenwald (Code 9130)

sowie der im Gebiet vorkommenden Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

### **§ 4 Allgemeine Verbote**

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Handlungen verboten.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen zu fotografieren, zu filmen oder ähnliche Handlungen vorzunehmen, wenn es hierbei zu Beeinträchtigungen oder zu Zerstörungen kommt;
3. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder Puppen, Larven, Eier oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wildlebende Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu fotografieren, zu filmen oder ähnliche Handlungen vorzunehmen, wenn es hierbei zu Störungen oder zu Beeinträchtigungen kommt;
5. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
6. die Wege zu verlassen;
7. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu befahren oder Fahrzeuge abzustellen;
8. das Gebiet in freier Landschaft außerhalb befestigter Wege sowie im Wald außerhalb befestigter Wege und auf befestigten Waldwegen mit weniger als 2 Metern Breite mit Fahrrädern oder Pedelecs (Fahrräder mit elektrischer Motorunterstützung) zu befahren;
9. Feuer zu machen oder zu unterhalten und zu grillen;
10. Abfälle oder Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
11. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

(3) Bei der **Nutzung der Grundstücke** ist es insbesondere verboten,

1. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
2. die Bodengestalt, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, zu verändern;

3. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubereiten;
4. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
5. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen sowie neue Baum-Pflanzungen außerhalb des Waldes in FFH-Lebensraumtypen vorzunehmen;
6. Pflanzenschutzmittel außerhalb von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen zu verwenden; die Bekämpfung des Borkenkäfers und der Einsatz von Wildverbiss-Schutzmitteln sind in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde hiervon ausgenommen;
7. Düngemittel außerhalb von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen zu verwenden; die Erhaltungsdüngung von artenreichen Mähwiesen ist hiervon ausgenommen;
8. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Wacholderheiden, Magerrasen und Bäume zu beeinträchtigen; ein ordnungsgemäßer Rückschnitt außerhalb der Vogelbrutperiode (1. März bis 30. September) ist zulässig;
9. außerhalb der im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten Bereiche Pferche einzurichten;
10. im Bereich der Wacholderheiden, Magerrasen, Mageren Flachland- Mähwiesen und der Felsen land- oder forstwirtschaftliche Produkte zu lagern; davon ausgenommen ist die zeitweise Holzlagerung außerhalb der Vegetationsperiode, sofern die genannten Biotope nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

(4) Insbesondere bei **Erholung, Freizeit und Sport** ist es verboten,

1. im Gebiet außerhalb von Straßen und befestigten Wegen sowie auf gekennzeichneten Wanderwegen unter drei Metern Breite zu reiten;
2. in freier Landschaft außerhalb von Straßen und befestigten Wegen sowie auf gekennzeichneten Wanderwegen unter drei Metern Breite mit bespannten Fahrzeugen zu fahren; im Wald ist das Fahren mit bespannten Fahrzeugen ohne besondere Erlaubnis des Waldeigentümers nicht zulässig.
3. zu zelten, zu lagern, zu picknicken, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
4. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (zum Beispiel Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleicht-

flugzeuge, Sprungfallschirme), Freiballonen und unbemannten Fluggeräten (zum Beispiel Flugmodelle, Drohnen);

5. Abfälle oder Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
6. Veranstaltungen durchzuführen.

## § 5

### Verbote von baulichen und anderen Maßnahmen

Im Naturschutzgebiet ist es verboten, **bauliche Maßnahmen** durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie zum Beispiel

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

## § 6

### Regeln für die Landwirtschaft

(1) Für die **landwirtschaftliche Bodennutzung** gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Wildlebenden Tieren und Pflanzen ist ausreichend Lebensraum zu erhalten. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Bewirtschaftung mit der Maßgabe erfolgt, dass der Erhaltungszustand der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie erhalten wird;
2. durch Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
3. Streuobstbäume nicht gerodet und bei Verlust ersetzt werden.

(2) Das Aufstellen mobiler Weidezäune ist unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Verordnung zulässig.

## § 7 Regeln für die Forstwirtschaft

(1) Für die **forstwirtschaftliche Bodennutzung** gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Bewirtschaftung mit der Maßgabe erfolgt, dass

1. der Erhaltungszustand der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten Anhang II der FFH-Richtlinie erhalten wird;
2. innerhalb der Waldbiotope Tothölzer, Höhlenbäume und Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden, es sei denn, dass dies aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder des forstlichen Arbeitsschutzes nicht möglich oder die Gefahr von Insektenkalamitäten gegeben ist;
3. eine der potenziell natürlichen Vegetation gemäß den Standortverhältnissen entsprechende Zusammensetzung der Baumarten gefördert wird.

(2) Das Verbot des § 5 Nr. 2 gilt hinsichtlich der Anlegung von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Wegen nicht, wenn sie im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt.

## § 8 Regeln für die Jagd

(1) Für die **Ausübung der Jagd** gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Fallenjagd in trittempfindlichen Bereichen (Mageren Flachland-Mähwiesen, Magerrasen und Wacholderheiden) unterbleibt;
2. auf Mageren Flachland-Mähwiesen, Magerrasen und Wacholderheiden keine Kirrplätze angelegt werden;
3. das Schutzgebiet mit Kraftfahrzeugen nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen befahren wird, es sei denn, das Verlassen befestigter Wege ist zu Transportzwecken unumgänglich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks;
4. die Jagdausübung schonend unter Berücksichtigung wertvoller Pflanzenstandorte erfolgt.

(2) Das Verbot des § 5 Nr. 1 gilt nicht für die Errichtung von Hochsitzen, sofern sie außerhalb von trittempfindlichen Bereichen (insbesondere Mageren Flachland-Mähwiesen, Magerrasen und Wacholderheiden) landschaftsgerecht im Anschluss an vorhandene, hochwüchsige Gehölze errichtet werden.

(3) Mobile Ansitzeinrichtungen dürfen nur außerhalb trittempfindlicher Bereiche (insbesondere Magere Flachland-Mähwiesen, Magerrasen und Wacholderheiden) und nur zur kurzzeitigen Bekämpfung von Schadensschwerpunkten aufgestellt werden.

## **§ 9 Bestandsschutz**

Unberührt bleibt die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

## **§ 10 Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH-Richtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt. Im Übrigen können Schutz- und Pflegemaßnahmen auch durch Einzelanordnung der höheren Naturschutzbehörde festgelegt werden.

Die §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

## **§ 11 Befreiungen und Berücksichtigung des Natura 2000-Status**

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde Befreiung erteilen.

(2) Soweit Erhaltungsziele des vorliegenden FFH-Gebiets betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung bzw. Ausnahme nach § 34 BNatSchG erforderlich werden.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine der nach §§ 4, 5, 6, 7 und 8 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 67 Abs. 2 Nr. 17 JWVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen § 8 Abs. 1 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

## **§ 13 Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme**

(1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, in Stuttgart und beim Landratsamt Heidenheim, Felsenstr. 36, in Hei-



denheim sowie beim Landratsamt Göppingen, Lorcher Str. 6, in Göppingen auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landratsamtes Heidenheim als untere Naturschutzbehörde zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Heidenheim vom 20. März 1978 (GBl. 1978, S. 204) für den Landschaftsteil „Heuschlaufenberg sowie Süd- und Osthänge des Kutschenberges“, soweit sie im Geltungsbereich dieser Naturschutzverordnung liegt, außer Kraft.



Stuttgart, den 15. 12. 17

Wolfgang Reimer  
Regierungspräsident

#### **Verkündungshinweis:**

Nach § 25 des NatSchG in der Fassung vom 21. November 2017 (GBl. 2017, 597) ist eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Stuttgart geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Regierungspräsidium Stuttgart